



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Herz und Kreislauf in Schleswig-Holstein e.V.“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Sitz des Vereins ist Kiel.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

1. Erforschung und Erarbeitung von Methoden in der Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauf-Erkrankungen.
2. Aufbau und qualitative Weiterentwicklung ambulanter Herzgruppen und rehabilitativer Programme.
3. Förderung von Einrichtungen, Gruppen und Initiativen auf dem Gebiet der kardiologischen Prävention einschließlich der Gesundheitsaufklärung.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 ff der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Sachaufwendungen müssen nachgewiesen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann ordentlich und außerordentlich erworben werden. Die außerordentlichen Mitglieder haben nur beratende Funktion, ein Mitgliedsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie von unselbständigen Stiftungen oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit erworben werden.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Gegen ablehnenden schriftlichen Bescheid, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, kann binnen eines Monats nach Zustellung bei dem Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Verlust der Geschäftsfähigkeit oder
 - e) Auflösung des Vereins
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung am Ende eines Kalenderjahres.
6. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es erheblich oder wiederholt gegen die Vereinszwecke oder die Vereinssatzung verstoßen hat oder wenn sein Verbleiben in dem Verein dessen Ansehen oder dessen Interessen schädigen würde. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Mitglieder, die dem Verein hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten.
2. Vor einem Beschluss über ein Mitglied ist dieses zu hören.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung einzuhalten und im Rahmen dieser Satzung getroffene Entscheidungen zu beachten.
4. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge verpflichtet.

§ 5 Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie die Rechnungsprüfer sind für den Verein ehrenamtlich tätig. Damit verbundene Barauslagen sind vom Verein nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes zu vergüten. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre und beginnt in verschiedenen Kalenderjahren. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich vor der Mitgliederversammlung. Der Bericht wird von dem im zweiten Jahr amtierenden Rechnungsprüfer erstattet.

§ 6 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vereins, seine beiden Stellvertreter sowie der Schatzmeister.
2. Dem Vorstand gehören ferner an: der/die Schriftführer/in und zwei bis vier Beisitzer.
3. Im Innenverhältnis zum Verein vertreten sich der Vorsitzende des Vereins und die stellvertretenden Vorsitzenden in ihren Funktionen gegenseitig.
4. Der Vorsitzende soll ein Arzt mit Herzgruppen Erfahrung sein. Dem Vorstand sollen mindestens zwei weitere Ärzte aus den Bereichen Sportmedizin, Behindertensport, Rehabilitationskliniken, Krankenanstalten oder Hochschulen angehören. Die weiteren Vorstandsmitglieder sollten Vertreter der Herzgruppen, des Sports sowie der Sozialleistungsträger und Krankenversicherungen sein.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar

der/die Vorsitzende	gerade Jahreszahl
die beiden stellv. Vorsitzenden	ungerade Jahreszahl
der/die Schatzmeister/in	gerade Jahreszahl
der/die Schriftführer/in	ungerade Jahreszahl
ein(e)/zwei Beisitzer/in(nen)	gerade Jahreszahl
ein(e)/zwei Beisitzer/in(nen)	ungerade Jahreszahl

Die Amtszeit läuft bis zur Mitgliederversammlung.
Wiederwahl ist zulässig.

6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Aus Zeitgründen kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung außerhalb von Sitzungen stattfinden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte, ggf. unter Berufung eines Geschäftsführers, soweit sie nicht aufgrund der Satzung oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbst vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung zu unterbreitenden Vorschläge
 - b) Erfüllung von Forschungsvorhaben
 - c) Abfassung der Jahresberichte
 - d) Überwachung der Kassen- und Rechnungsführung
 - e) Aufstellung des Haushaltsplanes und die
 - f) Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers
3. Der Vorsitzende oder - im Falle seiner Verhinderung - seine Stellvertreter berufen die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein. Er oder seine Stellvertreter führen in diesen Sitzungen den Vorsitz.

§ 8 Beirat

1. Dem Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes.
2. Der Vorstand kann Mitglieder des Beirates mit der Durchführung wissenschaftlicher Aufgaben betrauen. Die Beiratsmitglieder können auch außerordentliche und Nicht-Mitglieder sein.
3. Dem Beirat sollen nach Möglichkeit jeweils ein Vertreter
des Sportärztebundes SH e.V.
des Landessportverbandes SH e.V.
des Rehabilitations- und Behinderten Sportverbandes SH e.V.
der Ärztekammer SH
der Kassenärztlichen Vereinigung SH
der RVO-Krankenkassen
der Ersatzkrankenkassen
der anderen Sozialversicherungsträger
der Krankenanstalten, Rehabilitationskliniken oder Universitäten
der Übungs-, Kurs- oder Gruppenleiter
der zuständigen Behörden des Landes sowie
aus Industrie und Wirtschaft
angehören.

4. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden die Beiratssitzungen vorbereitet und dazu einberuft.
5. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter führen den Vorsitz im Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder sie beantragen. Stimmrecht erhalten nur die ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
3. Anträge von Mitgliedern, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden sich für die Zulassung des Antrages ausspricht.
4. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Feststellung der vertretenen Stimmen
 - b) endgültige Festsetzung der Tagesordnung
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - d) Bericht des Vorstandes
 - e) Bericht der Rechnungsprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Anträge
 - h) Wahlen
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - j) Verschiedenes
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied ist nicht möglich.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Zur Änderung der Satzung und zu einem Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9. Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der betreffenden Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 10 Beiträge

1. Der Verein kann von den ordentlichen Mitgliedern laufende Beiträge erheben.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist für das ganze Jahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erworben wird oder erlischt.
3. Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben auch Spenden von Mitgliedern oder Nicht-Mitgliedern entgegennehmen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Rechnungsprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters.
2. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf von zwei Jahren muss jeweils ein neuer Kassenprüfer gewählt werden.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.
2. Die Auflösung kann nur bei einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Nach dem Auflösungsbeschluss fällt das Vermögen des Vereins an den Sportärztebund Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.
4. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

15.11.1999